

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Inning a. Ammersee

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), in der Fassung vom 23. Dezember 1981 (BayRS III S. 630) BayRS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- 2) Die Gemeinde Inning a. Ammersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§4
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 04.10.1999 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 25.03.2024

Gemeinde Inning a. Ammersee



Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 25.03.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulation, sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10%.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für:

Feuerwehr Inning	Nutzungsdauer	Kosten je km
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahre	7,38 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	1,93 €
Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	20 Jahre	1,44 €
Versorgungs-LKW	25 Jahre	7,81 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahre	5,78 €

Feuerwehr Buch	Nutzungsdauer	Kosten je km
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahre	6,45 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	1,93 €
Zentralachsanhänger O3 - Tandem-Überlader	20 Jahre	1,04 €
Versorgungs-LKW Hochwasser	25 Jahre	2,24 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bei den jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% – je eine Stunde für:

Feuerwehr Inning	Nutzungsdauer	Kosten je Stunde
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahre	177,36 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	13,75 €
Verkehrssicherungs-Anhänger VSA-SDAH	20 Jahre	6,88 €
Versorgungs-LKW	25 Jahre	91,01 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahre	104,90 €

Feuerwehr Buch		Kosten je Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahre	125,83 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	13,75 €
Zentralachsanhänger O3 - Tandem-Überlader	20 Jahre	5,63 €
Versorgungs-LKW Hochwasser	25 Jahre	49,88 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganze Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **28,00 €**

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende **16,90 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Inning a. Ammersee, den 25.03.2024

Gemeinde Inning a. Ammersee

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister

